

Außerhalb gekennzeichneten Flächen beeinträchtigen und behindern abgestellte Fahrzeuge diesen Zweck. Darüber hinaus führt die Nutzungskonkurrenz von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr auf einer (durch verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge) reduzierten Fläche zu zusätzlichen Gefahren für Fußgänger und spielende Kinder. Parkende Autos verdecken die Sicht von Fahrzeugführern auf spielende Kinder, ebenso wie die Sicht von Kindern auf herannahende Fahrzeuge.

In einem Urteil bestätigte das Oberverwaltungsgericht Münster bereits im Jahre 1996, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden können, auch wenn von ihnen keine konkrete Verkehrsbehinderung ausgeht. Das Verwarnungsgeld für den Verkehrsverstoß „Parken in einem verkehrsberuhigten Bereich außerhalb gekennzeichneten Parkflächen“ beträgt **10,00 €**, steht das Fahrzeug länger als drei Stunden, erhöht sich der Betrag auf **20,00 €**.

Im verkehrsberuhigten Bereich gilt grundsätzlich „rechts vor links“. Beim Verlassen des verkehrsberuhigten Bereichs haben die anderen Verkehrsteilnehmer Vorrang.

Damit Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeugführer rücksichtsvoll miteinander umgehen können, ist es wichtig, dass diese Regelungen beachtet werden.

Ihre Partnerinnen und Partner im Straßenverkehr werden dankbar sein.

– Bitte Informieren Sie auch Ihre Nachbarschaft –

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Ordnungsamt



Herausgeber: Stadt Dortmund, Ordnungsamt
Redaktion: Beate Siekmann (verantwortlich), Uwe Oberste
Gestaltung, Satz, Produktion und Druck: Dortmund-Agentur – 04/2014

Das Ordnungsamt der Stadt Dortmund informiert

Bei dieser Straße handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, eine „sogenannte“

Spielstraße



Stadt Dortmund
Ordnungsamt



Mit diesem Schild wird der verkehrsberuhigte Bereich, in dem Sie wohnen oder im Moment parken, gekennzeichnet.



Es beinhaltet folgende gesetzliche Regelungen

- **Fußgänger**
Sie dürfen die gesamte Straßenbreite nutzen und sich überall bewegen.
- **Kinder**
Bitte achten Sie immer auf Kinder, denn Kinderspiele sind überall erlaubt.
- **Geschwindigkeit**
Als Fahrzeugführer dürfen Sie Schrittgeschwindigkeit, das heißt maximal 4–7 km/h, fahren.
- **Parken**
Nur auf den besonders hervorgehobenen Flächen (anthrazitfarbenes Pflaster und/oder weiße Markierungen) dürfen Sie mit Ihrem Kraftfahrzeug parken. Be- und Entladetätigkeiten sowie Ein- bzw. Aussteigevorgänge sind auch auf den anderen Straßenflächen erlaubt.
- Die Fußgänger und die Fahrzeugführer sind gleichberechtigt. Beide dürfen sich gegenseitig nicht behindern oder gar gefährden.
- Wenn Sie den verkehrsberuhigten Bereich verlassen, haben die anderen Verkehrsteilnehmer Vorrang. Bitte verhalten Sie sich stets sehr vorsichtig, damit Sie andere Menschen nicht in Gefahr bringen.

Damit Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeugführer rücksichtsvoll mit einander umgehen können, ist es wichtig, dass diese Regelungen beachtet werden. Ihre Partnerinnen und Partner im Straßenverkehr werden Ihnen dankbar sein.

Sehr geehrte Anwohnerinnen und Anwohner, die Zahl der Beschwerden aus „Spielstraßen“ sind in den letzten Monaten massiv angestiegen. Die dort bestehenden verkehrlichen Bestimmungen werden immer weniger beachtet.

Dieses Verhalten der Verkehrsteilnehmer nehmen wir zum Anlass, die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Verkehrsüberwachung verstärkt in diesen Bereichen einzusetzen.

Bevor wir jedoch mit den Einsätzen beginnen, möchten wir Sie mit dieser Informationsschrift über die nach der Straßenverkehrsordnung geltenden Bestimmungen umfassend informieren.

Erläuterungen zum Thema: „Verkehrsberuhigter Bereich“

In verkehrsberuhigten Bereichen sind Fußgänger und Fahrzeugführer gleichberechtigt. Beide dürfen sich gegenseitig nicht behindern oder gar gefährden.

- Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen in verkehrsberuhigten Bereichen Fahrzeugführer maximal Schrittgeschwindigkeit, das heißt maximal 4–7 km/h fahren, 20–30 km/h sind hier deutlich zu schnell.
- Fußgänger dürfen die gesamte Straßenbreite nutzen und sich überall bewegen, Kinderspiele sind auf allen Flächen erlaubt.

Bitte immer auf Kinder achten!

- In einem verkehrsberuhigten Bereich darf nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen (anderes Pflaster und/oder weiße Markierungen) geparkt werden.
- Be- oder Entladetätigkeiten und Ein- bzw. Aussteigevorgänge sind auch auf den anderen Straßenflächen erlaubt.

Zur Verwirklichung und Unterstützung der Funktion „verkehrsberuhigter Bereich“ gilt ein generelles Parkverbot außerhalb gekennzeichneten Flächen. Es schafft die notwendigen Freiflächen, um den verkehrsberuhigten Bereich als Spiel-, Verweil- und Bewegungsraum nutzen zu können.